

Entsprechenserklärung der flatexDEGIRO AG
zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der flatexDEGIRO AG erklären hiermit gemäß § 161 Absatz 1 Satz 1 Aktiengesetz, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 - bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 – (nachfolgend auch „Kodex“¹) seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung vom 14. März 2022 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde bzw. auch zukünftig entsprochen wird:

Nach der **Empfehlung B.5** ist eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festzulegen und in der Erklärung zur Unternehmensführung offenzulegen.

Das Alter sämtlicher Vorstandsmitglieder der Gesellschaft liegt jeweils deutlich unter dem Rentenalter. Eine hieran orientierte Altersgrenze wäre daher für die aktuell bestellten Vorstandsmitglieder derzeit ohne Relevanz. Die Gesellschaft hält eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder für unangemessen, ferner würde eine Altersgrenze auch im Widerspruch zum Diversitätskonzept stehen. Die Gesellschaft erklärt daher eine Abweichung von der Empfehlung B.5 für die Vergangenheit und die Zukunft.

Nach den **Empfehlungen D.2** des Kodex soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden (S. 1) und deren Mitglieder und Vorsitzende in der Erklärung zur Unternehmensführung namentlich benennen (S. 2). Nach der **Empfehlung D.5** soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.

Der Aufsichtsrat der flatexDEGIRO AG hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben einen Prüfungsausschuss gebildet. In der Vergangenheit war der Aufsichtsrat als dreiköpfiges Gremium der Auffassung, dass er seine Aufgaben effektiver erfüllt, wenn er alle Angelegenheiten im Plenum erörterte anstatt weitere Ausschüsse zu bilden. Es ist im nunmehr vierköpfigen Aufsichtsrat geplant, einen Vergütungskontroll- sowie einen Nominierungsausschuss zu bilden; ferner soll der Prüfungsausschuss zu einem gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschuss umstrukturiert werden.

Aus dem vorgenannten Grund wurden die Empfehlungen zur Bildung von (weiteren) Ausschüssen (D.2) und zum Nominierungsausschuss (D.5) in der Vergangenheit nicht und werden erst in der Zukunft befolgt. Es wird aus diesem Grund eine Abweichung von den Empfehlungen D.2 (teilweise) und D.5 des Kodex erklärt.

¹ In dieser Erklärung aufgeführte Empfehlungen ohne weitere Kennzeichnung sind stets solche des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 - bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020.

Nach den **Empfehlungen F.2** des Kodex sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, verpflichtende unterjährige Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden.

Diese Empfehlung weicht von den einschlägigen Regeln der Deutschen Börse AG und des HGB bzw. WpHG ab. Die Gesellschaft entscheidet sich dafür, den einschlägigen Regeln der Deutschen Börse AG und des HGB bzw. WpHG zu entsprechen. Von den Empfehlungen F.2 des Kodex wird daher für Vergangenheit und Zukunft eine Abweichung erklärt.

Nach der **Empfehlung G.17** soll die Vergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat den höheren Zeitaufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigen.

Nach § 14 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, über deren Höhe die Hauptversammlung beschließt. Die Hauptversammlung vom 17. Mai 2022 hat die schon zuvor beschlossene höhere Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden erneut bestätigt und daneben ausschließlich für den Prüfungsausschussvorsitzenden eine erhöhte Vergütung ab dem Geschäftsjahr 2022 beschlossen. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine zusätzliche Vergütung, auch nicht für eine Mitgliedschaft in Ausschüssen. Die zuletzt beschlossene Vergütung bleibt nach § 14 Abs. 1 der Satzung solange gültig, bis die Hauptversammlung eine geänderte Vergütung beschließt.

Die Gesellschaft erklärt daher eine Abweichung von der Empfehlung G.17 insoweit, als nach Maßgabe der Beschlussfassungen durch die Hauptversammlung bis zum Beginn des Geschäftsjahres 2022 ausschließlich der Aufsichtsratsvorsitzende und ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2022 nur der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund des höheren Zeitaufwands eine höhere Vergütung erhalten als die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats.